

1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 20.12.2012

Aufgrund

- §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) und
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 212) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17. Dezember 2014 nachstehende 1. Änderungssatzung zur

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20.12.2012“

erlassen:

Artikel 1

1.a) In der Inhaltsübersicht wird zu § 21 die Angabe „Zugelassene Behälter“ um die Angabe „und Behälterzubehör“ ergänzt.

1. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Auf Antrag kann von der Anschluss- und Überlassungspflicht für aus pflanzlichen Küchen- und Gartenabfällen bestehende Bioabfälle (§ 10 Absatz 1) befreit werden, wenn auf dem angeschlossenen Grundstück eine fachgerechte

Verwertung aller auf diesem Grundstück ganzjährig anfallenden pflanzlichen Küchen- und Gartenabfälle vorgenommen wird (Eigenverwertung). Im Falle der Kompostierung (Eigenkompostierung) ist der erzeugte Kompost vollständig auf demselben Grundstück zu verarbeiten und zu verwerten. Für aus nicht pflanzlichen Küchenabfällen, Essensresten und potenziell gefährlichen Pflanzen (z. B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Jakobs-Greiskraut bzw. Jakobs-Kreuzkraut) bestehenden Bioabfall ist aus hygienischen und phytosanitären Gründen grundsätzlich die Biotonne zu nutzen.

2. In § 6 Absatz 1, Nr. 2 werden nach den Worten „des Katasteramtes aus“ die Worte „den Katasterakten“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

In dem Restabfallbehälter dürfen nur Restabfälle sein. Die zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter müssen frei von den in §§ 10 bis 19 genannten Abfällen sein.

4. In § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Von der Pflicht zur Überlassung und Benutzung gemäß Absatz 2 ist zu befreien, wenn eine fachgerechte Eigenkompostierung und Eigenverwertung gemäß § 4 Absatz 6 durchgeführt und dies auf einem Vordruck des Kreises oder der ASF erklärt wird.

5. § 11 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Pflanzenabfälle können in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise auf dem angeschlossenen Grundstück selbst kompostiert (fachgerechte Eigenkompostierung) werden. Der erzeugte Kompost ist auf diesem Grundstück zu verwerten. Auf Antrag ist von der Überlassungspflicht zu befreien, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 erfüllt sind.

- (3) Pflanzenabfälle können ferner, sofern keine fachgerechte Eigenkompostierung und -verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück erfolgt, bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen frei von nicht kompostierbaren Stoffen angeliefert werden.
 - (4) Pflanzenabfälle aus Haushaltungen, außer Reet, Baumstubben und ähnlich übergroße Einzelstücke, können auch gemeinsam mit Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 4 Absatz 6 über die gemäß § 21 Absatz 5 zugelassenen Behältern entsorgt werden. In diesem Fall gilt der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern nach § 3 Absatz 7 nicht.
6. In § 17 Absatz 3, letzter Satz wird anstelle der Zahl „13“ die Zahl „11“ eingefügt.
 7. In § 17 Absatz 6, letzter Satz wird anstelle der Zahl „13“ die Zahl „11“ eingefügt.
 8. Die Überschrift des § 21 wird nach dem Wort „Behälter“ um die Worte „und Behälterzubehör“ ergänzt.
 9. In § 21 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:
 - (10) Zugelassen ist ferner folgendes Behälterzubehör:
 - a) Biofilterdeckel mit Filtermaterial für die in Absatz 5 genannten Behälter.
 - b) Behälter-Schließvorrichtungen für die in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Behälter, soweit diese nicht mit einem Biofilterdeckel ausgestattet sind.
 - c) Deckel mit integrierter Zusatzöffnung (Deckel im Deckel) für die in Absatz 1 lit. e und Absatz 2 genannten Behälter.
 10. In § 23 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; gleichzeitig wird die Nummerierung der bisherigen Absätze (2) bis (5) um jeweils eine Ziffer hochgesetzt. :
 - (2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bestellung der Biotonne nach Absatz 1 eine von der bestellten Behältergröße abweichende Behältergröße für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober bestellen (Bio-Saisontonne). Die Bestellung einer abweichenden Behältergröße für andere Zeiträume ist nicht zulässig.

Die von ihm zu zahlende monatliche Abfallgebühr bemisst sich nach der im jeweiligen Monat bestellten Behältergröße.

11. In § 23 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

- (7) Zusätzlich zur Anmeldung bzw. Bestellung von Behältern nach den obigen Absätzen kann der Grundstückseigentümer auch das in § 21 Absatz 10 aufgeführte Behälterzubehör bestellen. Für dieses Behälterzubehör werden die in der Abfallgebührensatzung festgelegten zusätzlichen Gebühren erhoben.

12. In § 24 Absatz 6 wird nach dem bisherigen letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. privaten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes dem Kreis bzw. der ASF das Befahren der Privatstraße bzw. Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schleswig, den 18.12.2014

Kreis Schleswig-Flensburg



Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

